

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: VKU e.V.

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 7 GasNZV Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren	Das Ziel der Reduktion von Regelenergie unterstützen wir ausdrücklich. Der VKU hat zusammen mit anderen Verbänden verschiedene Möglichkeiten zur Reduktion des Regelenergieeinsatzes untersucht.
„Die Beschlusskammer erwägt, die Regelung, dass bei der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert werden soll (bislang § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV) zu ergänzen.“	Zur Reduktion des Regelenergiebedarfs kommen verschiedene Maßnahmen in Frage. Zum „City-Gate minus RLM“-Ansatz plant der VKU zusammen mit anderen Verbänden die Beauftragung einer Kosten-Nutzen-Analyse . Vorgesehene Eckpunkte der Analyse: - Die Kosten der verschiedenen Marktteilnehmer durch einen Wechsel des SLP-Systems zu einer untertägigen Aktualisierung der Prognosen, dem „City-Gate minus RLM“-Ansatz, sollen dem Nutzen gegenübergestellt werden.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Häufigkeiten der untertägigen Datenbereitstellung an die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) sollen betrachtet werden (Standardfall des Network Code on Gas Balancing (NC BAL): 2x untertägig bis hin zu Variante 1 der NC BAL mit stündlicher Bereitstellung). - die Auswirkungen bei den verschiedenen Beteiligten (Marktgebietsverantwortlichen (MGV), BKV, Transportkunden, Netzbetreibern entlang der Kaskade, Messstellenbetreiber) sollen aufgezeigt werden (nicht nur alle Beteiligten im Gesamtsystem) - die Auswirkungen unterschiedlicher Prognosegüten der BKV sollen untersucht werden. - die mit einer Umstellung verbundenen Chancen und Risiken sollen aufgezeigt werden. - Transparenz im System, die im bisherigen GaBi Gas 2.0-Modell gegeben ist, soll möglichst erhalten bleiben.
<p>„Für die Zielsetzung der Reduktion von Regenergie könnte dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden eingeräumt werden, die es insbesondere bei außergewöhnlichen Marktereignissen ermöglicht, die beabsichtigte Zielsetzung einer möglichst umfänglichen Reduktion des Einsatzes von Regenergie auch im Standardlastprofilverfahren zu erreichen.“</p>	<p>Der VKU hat mit anderen Verbänden den Ansatz, dem MGV eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden („MGV-Faktor“) zu gewähren, untersucht. Hierbei ging es jedoch nicht explizit nur um „außergewöhnliche Marktereignisse“.</p> <p>Fazit: Ein MGV-Faktor kann den Regenergiebedarf senken. Dazu sind jedoch tiefergehende Analysen für die genaue Bestimmung notwendig. Eine netzbetreiberindividuelle Ermittlung wäre zielführender als ein globaler Ansatz für alle Netzbetreiber oder eine große Gruppe von Netzbetreibern. Dies bedeutete jedoch auch eine aufwendigere Datenanalyse. Unklar ist, ob es einen stets passenden Schlüssel zur Ermittlung des MGV-Faktors gibt, oder ob nicht jedes „außergewöhnliche Marktereignis“ individuell zu betrachten ist.</p> <p>Der Regelungsentwurf lässt folgende Punkte im Unklaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach welcher Methodik würde der MGV die Anpassungen ermitteln? - Sind aufgrund der Nennung von Korrekturfaktoren als Beispiel von Einzelmaßnahmen lediglich Netzbetreiber, die das synthetische Verfahren anwenden, betroffen? Oder wären die Regelungen auch auf Analytiker anzuwenden? <p>Es muss klar sein, dass bei Anwendung eines MGV-Faktors der Netzbetreiber keine Verantwortung mehr für sein Netzkonto hätte.</p>
<p>„Durch eine Beteiligung der Verteilernetzbetreiber und der Bundesnetzagentur an den durch den MGV in diesen Fällen erwogenen Maßnahmen, ließe sich zudem eine angemessene Interessensabwägung sicherstellen.“</p>	<p>Es ist unklar, wie die „Beteiligung der Verteilernetzbetreiber und der BNetzA an den durch den MGV in diesen Fällen erwogenen Maßnahmen“ aussehen könnte. Wären dies individuelle Abstimmungen im Einzelfall? Oder ist gemeint, dass pauschale Vorab-Regelungen getroffen würden?</p>